

**RW AUDIT** GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**Transparenzbericht  
für das Geschäftsjahr 2017**

---

**RW AUDIT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft,**

**Düsseldorf**

## Inhalt

<b>VORBEMERKUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>ANLAGENVERZEICHNIS .....</b>	<b>5</b>
<b>A. RECHTLICHE UND ORGANISATORISCHE STRUKTUR .....</b>	<b>6</b>
1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse .....	6
2. Leitungsstruktur .....	6
3. Vergütungsgrundlagen .....	7
4. Finanzinformationen .....	7
5. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse .....	8
6. Einbindung in ein Netzwerk .....	8
<b>B. INTERNES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM .....</b>	<b>9</b>
1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis .....	9
2. Qualitätssicherungskonzept .....	10
1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis .....	10
2. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten .....	10
3. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen .....	11
4. Mitarbeiterentwicklung .....	12
1. Grundsätze der Personalpolitik .....	12
2. Beurteilungen und Mitarbeitergespräche .....	12
3. Aus- und Fortbildung .....	12
5. Gesamtplanung aller Aufträge .....	13
6. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen .....	14
7. Auftragsabwicklung .....	14
1. Prüfungsansatz und Technologie .....	14
2. Anleitung der Prüfungsteams .....	15
3. Prüfungsplanung .....	15
4. Einholung von fachlichem Rat .....	15
5. Meinungsverschiedenheiten .....	15
6. Überwachung der Auftragsabwicklung .....	16
8. Auftragsbezogene Qualitätssicherung .....	16
1. Berichtskritik .....	16
2. Auftragsbegleitende Qualitätssicherung in besonderen Fällen .....	16
3. Arbeitspapiere .....	17

RW AUDIT GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2017

---

9.	Nachschau.....	17
<b>C.</b>	<b>EXTERNE QUALITÄTSKONTROLLE.....</b>	<b>19</b>
<b>D.</b>	<b>INTERNE ROTATION (ARTIKEL 17 ABSATZ 7 EU-VO 537/2014) .....</b>	<b>19</b>
<b>E.</b>	<b>ERKLÄRUNGEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG.....</b>	<b>20</b>
1.	Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems .....	20
2.	Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit.....	20
3.	Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung .....	20

## Vorbemerkung

Nach Artikel 13 Absatz 1 der „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission“ (nachfolgend „EU-VO 537/2014“) hat ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft, der bzw. die bei Unternehmen von öffentlichen Interesse Abschlussprüfungen durchführt, alljährlich spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

Mit Inkrafttreten der EU-VO 537/2014 am 17. Juni 2016 wurden die von der RW AUDIT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, (nachfolgend „RW AUDIT“ oder „Gesellschaft“), nach § 340k Absatz 1 HGB geprüften CRR-Kreditinstitute Unternehmen von öffentlichem Interesse. Nach Auffassung der Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion der Europäischen Kommission (nachfolgend „GD FISMA“)<sup>1</sup> muss der erste Transparenzbericht nach den Regeln des Artikels 13 der EU-VO 537/2014 für das erste am oder nach dem 17. Juni 2016 beginnende Geschäftsjahr veröffentlicht werden.

Die RW AUDIT ist damit erstmals für das kalendergleiche Geschäftsjahr 2017 verpflichtet, einen Transparenzbericht nach Artikel 13 EU-VO 537/2014 bis zum 30. April 2018 auf seiner Homepage zu veröffentlichen.

---

<sup>1</sup> [https://ec.europa.eu/info/system/files/questions-answers-01022016\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/system/files/questions-answers-01022016_en.pdf)

## **Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1: Abschlussprüfungen bei CRR-Kreditinstituten im Geschäftsjahr 2017
- Anlage 2: Netzwerk des Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.
- Anlage 3: Abkürzungsverzeichnis

## A. Rechtliche und organisatorische Struktur

### 1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Die RW AUDIT ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf und unterhält keine Zweigniederlassungen. Sie ist unter der Nummer 70951 im Handelsregister B des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer ist die Gesellschaft unter der Nummer 150952900 verzeichnet.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000, es wird von den Herren WP/StB Siegried Mehring und WP/StB Ludwig Lippes jeweils zur Hälfte mittelbar über ihre Beteiligung an der RW AUDIT Beteiligungs-GbR, Düsseldorf, gehalten.

### 2. Leitungsstruktur

Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsführung der Gesellschaft strukturiert sich funktionsbezogen in die Bereiche Prüfung und Beratung sowie Steuerberatung. Der Bereich Prüfung und Beratung ist mandatsbezogen in die Funktionsbereiche Banken und Nichtbanken sowie in die Bereiche Qualitätssicherung und Praxisorganisation, denen übergreifende Funktionen obliegen, gegliedert.

Der Bereich Steuerberatung ist geschäftsbezogen in die Funktionsbereiche Steuerberatung, Buchführung/Jahresabschlusserstellung, Qualitätssicherung und Praxisorganisation gegliedert. Die Kernfunktionen der jeweiligen Bereichsverantwortlichen und deren Stellvertreter ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan wie folgt:

Bereich	Primärverantwortlicher Geschäftsführer	Primärer Stellvertreter
Prüfung und Beratung		
- Banken	WP/StB Thomas Kulina	WP/StB Ludwig Lippes
- Nicht-Banken	WP/StB Martin Heinz	WP/StB Thomas Kulina
- Qualitätssicherung	WP/StB Martin Heinz	WP/StB Ludwig Lippes
- Praxisorganisation	WP/StB Martin Heinz	WP/StB Ludwig Lippes
Steuerberatung		
- Steuerberatung	StB Friedhelm Lübbers	WP/StB Martin Heinz
- Buchführung/Jahresabschlusserstellung	StB Friedhelm Lübbers	WP/StB Martin Heinz
- Qualitätssicherung	StB Friedhelm Lübbers	WP/StB Martin Heinz
- Praxisorganisation	StB Friedhelm Lübbers	WP/StB Martin Heinz

Jeder Geschäftsführer ist für seinen Bereich primär zuständig. Er führt die entsprechenden Geschäften auf der Basis des Qualitätssicherungssystems der Gesellschaft und stimmt sich in grundsätzlichen Fragestellungen mit seinem Vertreter oder im Verhinderungsfall mit einem anderen Geschäftsführer ebenso ab wie in Zeifelsfällen. Die Geschäftsführer können Aufgaben auf die Prokuristen der RW AUDIT delegieren.

RW AUDIT GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2017

---

Die RW AUDIT beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Sie bedient sich zur Verrichtung der operativen Tätigkeiten der Mitarbeiter des Genossenschaftsverbandes – Verband der Regionen e.V., Frankfurt am Main (GV) die der RW AUDIT im Wege der Personalüberlassung zur Verfügung gestellt werden. Der GV ist mit Wirkung zum 01. Juli 2017 durch Verschmelzung des Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverbandes e.V., Münster (Alt-RWGV) auf den Genossenschaftsverband e.V., Frankfurt am Main (Alt-GV), entstanden.

### 3. Vergütungsgrundlagen

Alle Mitglieder der Geschäftsführung der RW AUDIT sowie die leitenden Angestellten sind Angestellte des GV (bis zum 30.06.2017 des Alt-RWGV). Sie erhalten für ihre Tätigkeit bei der RW AUDIT keine gesonderten Bezüge, die folgenden Ausführungen beziehen sich daher auf die Vergütungsregeln des überlassenden Verbandes.

Die Geschäftsführer und die acht Prokuristen des Bereichs Prüfung und Beratung beziehen vertraglich geregelte Festgehälter.

In Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg des Gesamtverbands und der Erreichung der individuellen Ziele wird darüber hinaus durch den Vorstand jährlich über die Zahlung einer variablen Vergütung für das abgelaufene Geschäftsjahr entschieden.

Soweit Prokuristen Abteilungsleiter im Prüfungsbereich des Alt-RWGV bzw. GV sind, wird deren Gehalt um eine variable Komponente ergänzt. Diese betrug im Jahr 2017 bis zu 9 % des Fixgehalts. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungen und der wirtschaftlichen Situation des Alt-RWGV bzw. GV.

### 4. Finanzinformationen

Der Gesamtumsatz der RW AUDIT im Geschäftsjahr 2017 schlüsselt sich wie folgt auf:

	TEUR
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	432
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	1.215
<b>Zwischensumme</b>	<b>1.647</b>
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	265
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	1.289
<b>Gesamtumsatz</b>	<b>3.201</b>

## **5. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse**

In Anlage 1 sind die Unternehmen von öffentlichem Interesse aufgeführt, deren Jahresabschluss im Geschäftsjahr 2017 nach den Vorschriften des § 316 ff. HGB sowie auf Grundlage einer Beauftragung gemäß § 55 Absatz 3 GenG nach § 53 GenG i.V.m. 340k Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 HGB von der RW AUDIT geprüft wurden. Genannt sind die Fälle, in denen der Bestätigungsvermerk von der RW AUDIT im Geschäftsjahr 2017 erteilt worden ist.

Bei den genannten Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt es sich um sogenannte CRR-Kreditinstitute<sup>2</sup>, die erst mit Inkrafttreten der EU-VO 537/2014 am 17. Juni 2016 in Deutschland als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten.

## **6. Einbindung in ein Netzwerk**

Der GV unterhält ein Netzwerk mit den aus der Anlage 2 ersichtlichen Gesellschaften. Die Zusammenarbeit beruht auf Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträgen.

Die RW AUDIT war bis zum 27. April 2017 Mitglied des Netzwerks des Alt-RWGV, dem darüber hinaus die Tochtergesellschaft des Alt-RWGV, Geno Bank Consult GmbH, Münster, angehörte. Weitere Netzwerkmitglieder waren die Warth & Klein Grant Thornton Revisionsunion GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, sowie die GRA Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Neu-Isenburg.

Durch die Bestellung der Vorstandsmitglieder des Alt-RWGV RA Ralf W. Barkey und WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Mehring als weitere Mitglieder des Vorstands des Alt-GV und die zeitgleiche Bestellung der bisherigen Vorstandsmitglieder des Alt-GV zu Vorstandsmitgliedern des Alt-RWGV hatten beide Prüfungsverbände seit dem 28. April 2017 identische Vorstände, so dass die beiden gesondert bestehenden Netzwerke durch die wechselseitige Bestellung seit dem 28. April 2017 ein einheitliches Netzwerk bilden.

---

<sup>2</sup> Kreditinstitute im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338) – mit Ausnahmen der in Artikel 2 jener Richtlinie genannten Kreditinstitute.



## **B. Internes Qualitätssicherungssystem**

### **1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis**

Die Sicherung der Prüfungsqualität auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Anforderungen hat für die RW AUDIT einen hohen Stellenwert. Dementsprechend ist ein umfassendes Qualitätssicherungssystem eingerichtet.

Gegenstand der folgenden Ausführungen ist das Qualitätssicherungssystem des Prüfungsbereichs. Grundlage ist das Handbuch Qualitätssicherung der RW AUDIT, für den Geschäftsbereich „Prüfung und Beratung“, in dem explizit die Regelungen zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, zur Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und zum berufswürdigen Verhalten, zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen, zur Gesamtplanung aller Aufträge sowie zur Nachschau der Maßnahmen zur Qualitätssicherung beschrieben werden. Daneben stellt der Alt-RWGV der RW AUDIT auf Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages dessen jeweils aktuelles Qualitätssicherungshandbuch zur Verfügung, dass die RW AUDIT – soweit für sie relevant – übernimmt. Aufgrund der stufenweisen Anpassung der Qualitätssicherungssysteme der fusionierten Verbände war für die RW AUDIT im Geschäftsjahr 2017 unverändert das Handbuch Qualitätssicherung des Alt-RWGV anzuwenden.

Die qualitätssichernden Regelungen betreffen somit insbesondere die folgenden miteinander verknüpften Gebiete:

- Beachtung der allgemeinen Berufspflichten Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit
- Beachtung der allgemeinen Berufspflichten Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und berufswürdiges Verhalten
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Mitarbeiterentwicklung
- Gesamtplanung aller Aufträge
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
- Prüfungsplanung, -durchführung und -überwachung
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung
- Archivierung der Arbeitspapiere, Mandatsordner und Prüfungsberichte
- Nachschau der Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

Die Handbücher Qualitätssicherung wurden unter Berücksichtigung der regulatorischen und betriebsorganisatorischen Änderungen sowie der Erkenntnisse aus der internen Nachschau und der Qualitätskontrolle regelmäßig aktualisiert. Sie standen den Prüfungskräften in einer Lotus Notes Datenbank sowie im Intranet allen Mitarbeitern zur Verfügung und waren von ihnen konsequent anzuwenden. Die Beachtung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Mitarbeiter fließt auch weiterhin in die Mitarbeiterbeurteilung und damit in die Personalentwicklung ein.

## 2. Qualitätssicherungskonzept

### 1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis

Verantwortlich für das Qualitätssicherungssystem ist die Geschäftsführung der Gesellschaft. Als primär verantwortlicher Geschäftsführer für das Qualitätssicherungssystem wurde Herr WP/StB Martin Heinz bestimmt (siehe Gliederungspunkt A.2). Der primär verantwortliche Geschäftsführer für das Qualitätssicherungssystem sorgt u. a. in Abstimmung mit den übrigen geschäftsführenden Wirtschaftsprüfern auch dafür, dass das Handbuch regelmäßig sowie anlassbezogen gepflegt und aktualisiert wird. Anlässe zur Aktualisierung sind zum Beispiel:

- Rechtliche Änderungen
- Berufsständische Änderungen
- Organisatorische und personelle Änderungen
- Ergebnisse der auftragsbezogenen Qualitätssicherung
- Ergebnisse der Internen Nachschau
- Ergebnisse der Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO
- Ergebnisse der Inspektionen gemäß § 62b WPO.

### 2. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Basis einer ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung ist die Beachtung der Grundsätze

- der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- der Gewissenhaftigkeit,
- der Verschwiegenheit,
- der Eigenverantwortlichkeit und
- des berufswürdigen Verhaltens.

Alle bei Prüfungen eingesetzten Mitarbeiter werden bei Einstellung über Berufsgrundsätze informiert und haben eine Erklärung zur Unabhängigkeit und zur Einhaltung der Qualitätssicherungsregeln schriftlich abzugeben. Zudem haben alle bei Prüfungen eingesetzte Mitarbeiter laufend auf der Grundlage einer aktuellen Liste im EDV-System ihre Befangenheiten zu pflegen. Das für Prüfungen im Geschäftsjahr 2017 ergänzend heranzuziehende Handbuch Qualitätssicherung des Alt-RWGV (siehe Gliederungspunkt B.1.) sieht ferner eine jährliche Abfrage der Beziehungen zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den prüfungspflichtigen Mandanten vor. Zudem erfolgt eine mandatsbezogene Abfrage vor jedem Prüfungseinsatz.

Bei Einstellung werden alle neueingestellten Mitarbeiter zur Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und zur Beachtung der Insiderregeln verpflichtet. Hinsichtlich der Datensicherheit bestehen entsprechende Sicherheitsrichtlinien.

Bei Prüfungsaufträgen, bei denen sich möglicherweise wegen langjähriger Tätigkeit des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers und ggf. weiterer Mitglieder des Prüfungsteams eine enge persönliche Vertrautheit zum Mandanten (§ 35 BS WP/vBP) ergeben hat, wird zur Vermeidung von Unabhängigkeitsgefährdungen bzw. zur Vermeidung eines möglicherweise im Zeitablauf eintretenden Qualitätsverlustes durch den für das Mandat zuständigen Geschäftsführer festgelegt, welche besonderen Maßnahmen (z. B. Rotation des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers, Auswechslung von Mitgliedern des Prüfungsteams, Auftragsbegleitende Qualitätssicherung) zu ergreifen sind.

Als ergänzende Schutzmaßnahme zur Sicherung der Unbefangenheit des Prüfers ist vorgesehen, dass Informationen zu Beratungstätigkeiten, die zu einer Befangenheit des Abschlussprüfers führen können, den Prüfungskräften nicht zur Kenntnis gelangen (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 BS WP/vBP).

Die RW AUDIT war bis zum 27. April 2017 Mitglied des Netzwerks des Alt-RWGV (siehe Gliederungspunkt A.6.). Die Verbindung der beiden bisherigen Netzwerke des Alt-RWGV und des Alt-GV zu einem einheitlichen Netzwerk wurde durch die RW AUDIT und seine Netzwerkpartner entsprechend berücksichtigt. Um sicherzustellen, dass die Netzwerkvorschriften des § 319b HGB beachtet werden, sind die Netzwerkpartner (Umfang des Netzwerkes ist aus der Anlage 2 dieses Berichts ersichtlich) gehalten, vor der Annahme eines Prüfungs- oder Beratungsauftrages sowohl miteinander als auch mit der RW AUDIT zu kommunizieren, um unzulässige Selbstprüfungen zu vermeiden. Die RW AUDIT hat hierfür als primären Ansprechpartner das Sachgebiet Qualitätssicherung des Alt-RWGV benannt, das als Clearingstelle fungiert. Seit dem 01. Juli 2017 wird diese Funktion durch die Kontrollstelle des GV wahrgenommen.

### **3. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen**

Vor der Entscheidung über die Annahme oder die Fortführung eines Auftrages für einen neuen oder bereits bestehenden Mandanten sind

- die Integrität des Mandanten und
- die mit dem Auftrag verbundenen Risiken (Auftragsrisiken)

zu analysieren.

Es wird unter anderem geprüft, ob ausreichende Kenntnisse und Ressourcen sowie erforderliche Fach- und Branchenkenntnisse für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung vorhanden sind.

Zur Annahme eines Auftrages muss sichergestellt sein, dass der Auftraggeber willens und in der Lage ist, das vereinbarte Honorar zu zahlen; es ist das Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren (§ 55 Abs. 1 WPO, bei Unternehmen von öffentlichen Interesse i. V. m. Artikel 4 EU-VO 537/2014) zu beachten. Pauschalhonorare dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 BS WP/vBP vereinbart werden, d. h. wenn und soweit festgelegt ist, dass bei Eintritt von nicht vorhersehbaren Umständen im Bereich des Auftraggebers, die zu einer erheblichen Erhöhung des Aufwandes führen, das Honorar entsprechend zu erhöhen ist. Zusätzlich sind bei Unternehmen von öffentlichen Interessen die weiteren Begrenzungen gemäß Artikel 4 EU-VO 537/2014 zu beachten.

Ein Auftrag darf nur angenommen werden, wenn die erforderlichen Unabhängigkeitsprüfungen sowie Risikobeurteilungen durchgeführt wurden und die Genehmigung der Geschäftsführung vorliegt

Jeder Auftrag wird mit einem schriftlichen Auftragsbestätigungsschreiben bestätigt.

Regelungen zur Niederlegung dieser Mandate sind eingerichtet. Verantwortlichkeiten zur Annahme und Niederlegung von Abschlussprüfungen sind implementiert.

Zudem sind Regelungen zur Übernahme von Abschlussprüfungen, bei denen der bisherige Auftrag nach § 318 Absatz 6 HGB niedergelegt wurde, eingeführt.

## **4. Mitarbeiterentwicklung**

Da sich die RW AUDIT im Geschäftsjahr 2017 für ihre Tätigkeit der Mitarbeiter des Alt-RWGV bedient hat, werden im Folgenden die in diesem Geschäftsbereich für das Geschäftsjahr 2017 anzuwendenden Regelungen wiedergegeben.

### **1. Grundsätze der Personalpolitik**

Die Sicherstellung der Prüfungsqualität erfordert eine angemessene Qualifikation und einen ausreichenden Informationsstand der Mitarbeiter. Von Prüfungskräften wird neben fachlichem Wissen gefordert, dass sie komplexe Zusammenhänge erkennen und analysieren, Problemlösungen entwickeln und ein berufswürdiges Verhalten gegenüber den Mandanten praktizieren.

Eine Übertragung von Verantwortung und von besonderen Aufgaben auf Mitarbeiter darf nur erfolgen, wenn diese die hierfür erforderliche Qualifikation in persönlicher und fachlicher Hinsicht besitzen.

### **2. Beurteilungen und Mitarbeitergespräche**

Das Mitarbeiterförderkonzept basiert auf Beurteilungen und Mitarbeitergesprächen. Auf Basis strukturierter Vorgaben werden die Leistungen und das Verhalten des Mitarbeiters bewertet, wobei auf besondere Stärken oder Entwicklungsbedarf des Mitarbeiters hingewiesen wird. Einen hohen Stellenwert hat dabei die Beachtung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems.

Verstöße gegen diese Vorgaben können besondere Schulungs- und auch Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben.

### **3. Aus- und Fortbildung**

Die praktische und theoretische Ausbildung der Prüfungsassistenten umfasst alle Bereiche der Prüfung bei Genossenschaften sowie anderer Gesellschaften. Sie basiert auf einer Ausbildungskonzeption, die die Voraussetzungen für die Ernennung zum/zur Verbandsprüfer/-in schaffen soll. Die zweijährige Ausbildung ist unterteilt in theoretische Abschnitte an der Akademie der Genossenschaften in Montabaur und der praktischen Tätigkeit beim Mandanten vor Ort. Im Rahmen der theoretischen Ausbildung wird der erlangte Wissensstand durch regelmäßige Prüfungsleistungen nachgewiesen.

Das Fortbildungskonzept für Prüfungskräfte umfasst im Wesentlichen:

- regelmäßige Schulungs- und Informationsveranstaltungen des Alt-RWGV einschließlich zentraler Prüferkonferenzen und Abteilungsbesprechungen,
- Teilnahme an speziellen Lehrgängen bzw. an Prüfertagungen des DGRV,
- Unterstützungen bei der Vorbereitung auf die Berufsexamina.

Ferner zählen Dozententätigkeiten, die Teilnahme an Diskussionsgruppen, die Mitarbeit in Ausschüssen und die Erstellung fachlicher Ausarbeitungen u. Ä. zu den Fortbildungsaktivitäten.

Ergänzt wird das Fortbildungsangebot durch die Teilnahme an Veranstaltungen externer Anbieter, wie z. B. des Instituts der Wirtschaftsprüfer, der Wirtschaftsprüferkammer und anderer Institutionen.

Die Fortbildung wird zentral überwacht und für jeden Mitarbeiter dokumentiert.

Wirtschaftsprüfer haben jährlich mindestens 40 Zeitstunden an internen und externen beruflichen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

Hiervon müssen 20 Stunden auf Fachveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Diskussionsgruppen oder ähnliche Veranstaltungen) entfallen.

Zu den Fortbildungsmaßnahmen gehört auch das Absolvieren von IT-gestützten Fachkursen (E-Learning, Web-Based-Training), wenn die Dauer der Teilnahme nachgewiesen werden kann. Der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gleichgestellt sind die schriftstellerische Facharbeit, die Tätigkeit in externen oder praxisinternen Fachgremien sowie die Tätigkeit als Dozent an Hochschulen. Der Rest betrifft das Selbststudium, insbesondere das Lesen von Fachschrifttum. Während ihnen die Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung unter Berücksichtigung des Fortbildungskonzeptes grundsätzlich freigestellt ist, wird ihre Einhaltung konsequent überwacht. Ergeben sich Fehlzeiten, werden die betreffenden Berufsträger schriftlich informiert. Im ersten Quartal des Folgejahres erfolgt eine Kontrolle, ob die angemahnten Fehlzeiten ausgeglichen worden sind.

Um die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aller Prüfungskräfte auf aktuellem Stand zu halten, werden umfangreiche Informationen angeboten. Insbesondere standen im Geschäftsjahr 2017 diesbezüglich die auf Lotus Notes basierenden Datenbanken „RWGV-Fachliche Informationen“ und „RWGV-Prüfung“ sowie der freie Internet-Zugang zur Fachrecherche zur Verfügung.

## **5. Gesamtplanung aller Aufträge**

Die Gesamtplanung aller Aufträge obliegt dem gemäß Geschäftsverteilungsplan hierfür zuständigen Geschäftsführer, wobei dieser seine Plandaten in die Gesamtplanung der Prüfungsbereiche des Alt-RWGV einbringt.

Für die Personaldisposition und die Zusammensetzung der Prüfungsteams ist der jeweils zuständige Geschäftsführer verantwortlich.

Jeder Auftrag ist durch den zuständigen Geschäftsführer einem Prüfungsteam zuzuordnen. Die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sind für die ordnungsgemäße Abwicklung der ihnen zugewiesenen Aufträge und den Einsatz der für den jeweiligen Auftrag vorgesehenen Kräfte verantwortlich.

Die Planung der für die einzelnen Mandate vorgesehenen Tagewerke erfolgt durch die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer in Absprache mit den zuständigen Geschäftsführern.

In die Zeitplanung der einzelnen Aufträge werden neben der Einschätzung des Mandatsrisikos und der Notwendigkeit qualitätssichernder Maßnahmen (z. B. Einsatz von Spezialisten oder Durchführung der auftragsbezogenen Qualitätssicherung) auch zeitliche Reserven für unvorhersehbare Ereignisse einbezogen.

## **6. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen**

Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Prüfungsmandanten oder Dritten (z. B. Aufsichtsstellen) wird umgehend nachgegangen, sofern sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regeln einschließlich der internen Qualitätssicherungsregeln ergeben.

Die Geschäftsführung wird monatlich über neue Beschwerden/Vorwürfe informiert. Über Beschwerden und Vorwürfe von besonderer Bedeutung (z. B. persönlicher Art, vonseiten der Öffentlichkeit) ist die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung hinsichtlich der weiteren Bearbeitung von Beschwerden und Vorwürfen obliegt den fachlich zuständigen Geschäftsführern.

Sofern die Beschwerde oder der Vorwurf einen noch nicht abgeschlossenen Prüfungsauftrag betrifft, ist der zugrunde liegende Sachverhalt zu beseitigen, bevor die Berichterstattung erfolgt.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zur Mängelbeseitigung einzuleiten. Insbesondere sind sie gehalten, eventuelle Schwächen im System der Qualitätssicherung zu beheben bzw. Maßnahmen zur Beachtung der entsprechenden Regelungen zu ergreifen.

## **7. Auftragsabwicklung**

### **1. Prüfungsansatz und Technologie**

Die Mitarbeiter des Alt-RWGV führen die Prüfungen auf Basis des risikoorientierten Prüfungsansatzes durch. Für die Prüfungen im Bereich Ware/Agrar erfolgte 2017 ein Wechsel von DGRV-Prüfung auf AuditTemplate Ware. Der Bereich Prüfung/Betreuung Banken wechselte in 2017 von DGRV-Bank-Prüfung auf AuditTemplate Kredit. Diese auf Ebene des genossenschaftlichen Spitzenverbands DGRV (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Berlin) zentral gepflegten Softwarelösungen sollen gewährleisten, dass Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und der fachlichen Regelungen bei der Prüfungsabwicklung und Berichterstattung zeitgerecht berücksichtigt werden.



## **2. Anleitung der Prüfungsteams**

Eine gute Zusammenarbeit innerhalb des Prüfungsteams ist zentrales Ziel einer entsprechenden Führung des Teams. Wesentliche Elemente sind hierbei ausreichende Anleitung des Prüfungsteams, permanente Kommunikation im Prüfungsteam, zeitnahe Überwachung der Prüfungsergebnisse unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips, rechtzeitige Kommunikation zwischen dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, dem Mitunterzeichner und ggf. dem zuständigen Geschäftsführer bei problematischen Sachverhalten und besonderen Vorkommnissen.

## **3. Prüfungsplanung**

Die auftragsbezogene Prüfungsplanung umfasst die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und die Erstellung eines Prüfungsprogramms, das einen ordnungsgemäßen Prüfungsablauf in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht gewährleistet. Das Prüfungsprogramm beinhaltet Prüfungsanweisungen an die Mitarbeiter des Teams und ist prüfgebiets- bzw. prüffeldbezogen auszurichten.

Eine klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben wird im Rahmen der personellen Prüfungsplanung vorgenommen. Der Einsatz der Mitarbeiter erfolgt nach Maßgabe der spezifischen Anforderungen unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder des Prüfungsteams. Spezialisten werden gegebenenfalls zur Prüfung hinzugezogen.

## **4. Einholung von fachlichem Rat**

Schwierige oder strittige fachliche, berufsrechtliche und sonstige Zweifelsfragen sind mit kompetenten Personen innerhalb oder gegebenenfalls auch außerhalb des Prüfungsbereichs des Verbandes bzw. mit externen Stellen zu erörtern, um das Risiko von Fehlentscheidungen zu reduzieren. Das Ergebnis der Konsultation und die daraus gezogenen Folgerungen sind zu dokumentieren.

## **5. Meinungsverschiedenheiten**

Kommt es im Prüfungsprozess zu Meinungsverschiedenheiten bei bedeutsamen Zweifelsfragen, sind diese auf jeden Fall vor Auslieferung des Prüfungsberichtes zu klären. Der Sachverhalt ist rechtzeitig aufzuarbeiten und zusammen mit der Lösung sowie der Begründung zur Lösung vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu dokumentieren.

Hinsichtlich der auf verschiedenen Ebenen möglichen Meinungsunterschiede ist ein Eskalationsverfahren eingerichtet, wonach letztlich die primär verantwortlichen Geschäftsführer anzusprechen sind.

Bei der abschließenden Meinungsbildung der Beteiligten ist die Eigenverantwortlichkeit der unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer zu beachten.

## 6. Überwachung der Auftragsabwicklung

Die Einhaltung der Prüfungsplanung und -strategie sowie des Prüfungsprogramms ist durch den für den Prüfungsauftrag verantwortlichen Wirtschaftsprüfer laufend zu überwachen. Die Überwachung umfasst die laufende Kontrolle des Fortschritts der Prüfung durch regelmäßige Besprechung des Arbeitsstandes und der Prüfungsfeststellungen mit den vor Ort tätigen Prüfern ebenso wie die Klärung problematischer Sachverhalte sowie die Diskussion offener Fragen.

## 8. Auftragsbezogene Qualitätssicherung

### 1. Berichtskritik

Vor Auslieferung werden die Prüfungsberichte einer Berichtskritik unterzogen, die sich auf die materielle und formelle Richtigkeit des geprüften Jahresabschlusses nebst Lagebericht und auf die berichtspflichtigen Prüfungsfeststellungen konzentriert. Die Berichtskritiker müssen kompetent sein und dürfen bei der Prüfung einschließlich der Erstellung des Entwurfes des Prüfungsberichtes nicht mitgewirkt haben.

### 2. Auftragsbegleitende Qualitätssicherung in besonderen Fällen

Ziel der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist es, zu beurteilen, ob die wesentlichen Prüfungsfeststellungen angemessen behandelt und die gesetzlichen und berufsfachlichen Anforderungen beachtet werden. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst den gesamten Prozess der Prüfung und wird ausschließlich von Wirtschaftsprüfern durchgeführt.

Neben der zwingend vorzunehmenden auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse wird unter Risikogesichtspunkten entschieden, welche weiteren Prüfungsaufträge einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung zuzuführen sind. Als Kriterien hierfür dienen im Wesentlichen:

- Unternehmensgröße und Branche,
- Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des zu prüfenden Unternehmens,
- weitere besondere Risiken, z. B. komplexe oder neue Geschäfte,
- Prüfungsmandate, die Maßnahmen zur Reduktion etwaiger Risiken aus der Besorgnis der Befangenheit geboten erscheinen lassen.

Die Auswahl der relevanten Fälle obliegt den primär zuständigen Geschäftsführern unter Einbindung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers.

Die Tätigkeiten des Qualitätssicherers konzentrieren sich auf folgende Aspekte:

- Beachtung der Regelungen zur beruflichen Unabhängigkeit
- Beachtung der Regelungen für die Auftragsannahme bzw. -fortführung
- Prozess der Auftragsabwicklung in Übereinstimmung mit der Beachtung der Regelungen zur Auftragsabwicklung,
- Umgang mit bedeutenden Risiken, die im Verlauf der Prüfung festgestellt wurden,



- wichtige Beurteilungen des Prüfungsteams, insbesondere im Hinblick auf die festgestellten Risiken,
- Beachtung der Regelungen zur Konsultation,
- Mängel in der Ordnungsmäßigkeit des Auftragsgegenstandes,
- Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung (insbesondere im Hinblick auf im Verlauf der Prüfung festgestellte Mängel),
- Beachtung der Regelungen zur Dokumentation der Prüfungshandlungen und -ergebnisse.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist vor der Mitteilung des Prüfungsergebnisses abzuschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass die vom Qualitätssicherer aufgeworfenen Fragen geklärt und Meinungsverschiedenheiten beigelegt sind.

Zur Sicherstellung der notwendigen Objektivität darf der für die Prüfung zuständige Qualitätssicherer nicht in anderer Weise an der Abwicklung des Auftrages beteiligt sein und keine Entscheidungen für das Prüfungsteam treffen. Die Objektivität darf auch nicht durch andere Faktoren (z. B. Einfluss des für den Auftrag verantwortlichen Wirtschaftsprüfers auf die Auswahl des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers) beeinträchtigt werden.

Feststellungen, die auf Schwächen des Qualitätssicherungssystems hindeuten, sind der Geschäftsführung mitzuteilen. Erkannte Schwächen werden von den fachlich zuständigen Geschäftsführern aufgegriffen und ihre Beseitigung veranlasst.

### **3. Arbeitspapiere**

Arbeitspapiere umfassen sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen, die der Prüfer im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung und Überwachung der Prüfung sowie zur Herleitung des Prüfungsergebnisses selbst erstellt, sowie alle Schriftstücke und Unterlagen einschließlich elektronischer Dokumente, die er vom geprüften Unternehmen oder von Dritten als Ergänzung seiner eigenen Unterlagen zum Verbleib erhält. Sie sind in elektronischer Form abzulegen.

Zu den Arbeitspapieren zählen auch die Unterlagen der Berichtskritik sowie die Berichtskorrekturen, welche die unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer veranlasst haben.

Systembedingt erfolgt die Dokumentation der Prüfungshandlungen, -feststellungen und -ergebnisse zeitgleich mit der Erledigung dieser Tätigkeiten. Nach Abschluss der Auftragsdokumentation (spätestens 60 Tage nach dem Datum des Bestätigungsvermerks) dürfen die Arbeitspapiere nicht mehr geändert, ergänzt, entfernt oder gelöscht werden. Die laufenden Arbeitspapiere und Schriftwechsel mit den Mandanten werden zehn Jahre aufbewahrt.

### **9. Nachschau**

Die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems wird regelmäßig einer Nachschau unterzogen. Sie soll die Einhaltung der vorgegebenen Qualitätsnormen gewährleisten und bezieht sich auf die Praxisorganisation ebenso wie auf die Auftragsabwicklung. Die Nachschau findet in angemessenen zeitlichen Abständen sowie bei gegebenem Anlass statt; sie ist mindestens alle drei Jahre durchzuführen. Nachschauprüfungen zu Auftragsabwicklungen werden grundsätzlich jedes Jahr vorgenommen.

Die Auswahl der Mandate für die Auftragsnachscha erfolgt risikoorientiert, und zwar vor allem unter Berücksichtigung bekannter Problemfälle, der Erkenntnisse aus der Berichtskritik, der Größe des Mandanten und der Branche, der Komplexität der zu prüfenden Geschäfte, sowie bei Kreditinstituten unter Würdigung des bankindividuellen BVR-Ratings (BVR: Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.). Grundlage für eine anlassbezogene Nachschau können u. a. die Ergebnisse einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung, der Qualitätskontrolle, der internen Nachschau, der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung, Anpassungen des Qualitätssicherungssystems, Beschwerden von Mandanten und Durchführung einer Erstprüfung sein.

Die Nachschau wird durch ausreichend erfahrene, fachlich und persönlich geeignete und nicht mit dem Mandat befasste Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Für die Auftragsnachscha benennen die geschäftsführenden Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung abteilungsübergreifender Aspekte Wirtschaftsprüfer in ausreichender Zahl. Die Nachschau der Praxisorganisation erfolgt durch erfahrene Wirtschaftsprüfer, die von den geschäftsführenden Wirtschaftsprüfern gemeinschaftlich bestimmt werden.

Die Ergebnisse der Nachschau werden dokumentiert und ausgewertet.

Nach Vorlage der Ergebnisse der Nachschau entscheiden die geschäftsführenden Wirtschaftsprüfer über geeignete Maßnahmen, um festgestellte Mängel in der Praxisorganisation und der Abwicklung von Prüfungen zu beseitigen bzw. für die Zukunft zu vermeiden.

Die Durchführung der festgelegten Maßnahmen liegt in der Verantwortung der zuständigen Geschäftsführer.

Die Überwachung der Mängelbeseitigung obliegt dem für Qualitätssicherung zuständigen Geschäftsführer, der sich über den Stand bzw. Erfolg der Maßnahmen regelmäßig berichten lässt. Der für Qualitätssicherung zuständige Geschäftsführer informiert hierüber die übrigen Geschäftsführer.

### **C. Externe Qualitätskontrolle**

Die RW AUDIT nimmt gemäß § 57a WPO am System der externen Qualitätskontrolle des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer teil. Die letzte Teilnahmebescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer datiert vom 05. September 2012 und war bis zum 09. September 2018 befristet. Entsprechend der ab dem 17. Juni 2016 geltenden gesetzlichen Änderung durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz vom 31. Mai 2016 wurde die RW AUDIT gemäß § 136 Abs. 1 Satz 1 WPO aufgrund der zum 16. Juni 2016 vorliegenden wirksamen Teilnahmebescheinigung zum 17. Juni 2016 von Amts wegen als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister gemäß § 40a Abs. 1 WPO der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen. Die Teilnahmebescheinigung verlor durch diese gesetzliche Änderung ihre Gültigkeit. Mit Datum vom 17. Juni 2016 liegt uns von der Wirtschaftsprüferkammer ein entsprechender Auszug aus dem Berufsregister nach § 40a Abs. 1 Satz 3 WPO vor. In diesem Fall entspricht die Frist zur erstmaligen Prüfung nach dem neuen System dem Ende der zum 16. Juni 2016 vorliegenden wirksamen Teilnahmebescheinigung.

Da die RW AUDIT auch Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse i. S. d. § 319a Abs. 1 Satz 1 ausführt, unterliegt sie gemäß § 62b Abs. 1 Satz 1 der WPO zugleich der Inspektion der Abschlussprüferaufsichtsstelle nach Art. 26 der EU-VO 537/2014, deren Ergebnisse im Rahmen der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO Absatz 5a zu berücksichtigen sind.

### **D. Interne Rotation (Artikel 17 Absatz 7 EU-VO 537/2014)**

Bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach den Vorschriften des § 316 ff. HGB sowie auf Grundlage einer Beauftragung gemäß § 55 Absatz 3 GenG nach § 53 GenG i.V.m. 340k Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 HGB erfolgen externe Rotation und interne Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner gemäß den Fristen nach Artikel 17 EU-VO 537/2014.

## **E. Erklärungen der Geschäftsführung**

### **1. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems**

„Hiermit erklären wir, dass die sich aus dem von der RW AUDIT eingeführten und im Abschnitt B. dieses Transparenzberichtes beschriebenen Qualitätssicherungssystem ergebenden Vorgaben im Geschäftsjahr 2017 eingehalten worden sind und wir uns auf Basis der dort implementierten Kontrollen sowie im Rahmen der durchgeführten Nachschau davon überzeugt haben, dass das Qualitätssicherungssystem wirksam war.“

### **2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit**

„Hiermit erklären wir, dass bei der RW AUDIT mit den im Abschnitt B. 2. dieses Transparenzberichtes dargestellten Maßnahmen die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen gewahrt wurde und dass eine interne Überprüfung dieser Anforderungen stattgefunden hat.“

### **3. Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung**

„Hiermit erklären wir, dass durch die im Abschnitt B. 4. dieses Transparenzberichtes dargestellten Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet wird, dass die beim Verband angestellten Wirtschaftsprüfer ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/43/EG bzw. § 5 BS WP/vBP nachkommen. Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung wird für alle beim Verband angestellten Wirtschaftsprüfer dokumentiert.“

Düsseldorf, den 30. April 2018

RW AUDIT GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Martin Heinz

Thomas Kulina

Ludwig Lippes

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

Anlage 1: Abschlussprüfungen bei CRR-Kreditinstituten im Geschäftsjahr 2017

Es wurden bei folgenden CRR-Kreditinstituten im Geschäftsjahr 2017 gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfungen:

- ETRIS Bank GmbH, Wuppertal
- Gladbacher Bank AG von 1922, Mönchengladbach
- Volksbank Rietberg eG, Rietberg

RW AUDIT GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2017

---

Anlage 2: Netzwerk des Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V., dem die RW Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft angehört.

- Netzwerkmitglieder, die potentiell Abschlussprüfungsleistungen erbringen:

- Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V, Frankfurt am Main

Der GV ist einer von vier regionaltätigen Genossenschaftsverbänden in der Rechtsform des eingetragenen Vereins in Deutschland. Dem GV ist das gesetzliche Prüfungsrecht verliehen worden. Der GV ist Prüfungs- und Beratungsverband, Bildungsträger und Interessenvertretung. Der Umsatz aus Abschlussprüfungen betrug im kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr 2017 TEUR 66.255.

- AWADO Deutsche Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Neu-Isenburg

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Hauptniederlassung in Neu-Isenburg. Das Geschäftsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Umsatz aus Abschlussprüfungen betrug im kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr 2017 TEUR 1.106,7.

- Warth & Klein Grant Thornton Revisionsunion GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf

Die Gesellschaft betreut die genossenschaftlichen Unternehmen und die den Verbundgruppen nahe stehenden Unternehmen anderer Rechtsform, die eine zuverlässige und reaktionsschnelle Begleitung ihrer grenzüberschreitenden Aktivitäten benötigen. Im Geschäftsjahr 2016/17 wurden keine Umsätze aus Abschlussprüfungen erzielt.

- Weitere Netzwerkmitglieder, die potentiell keine Abschlussprüfungsleistungen erbringen:

AWADO Consult GmbH –  
Unternehmensberatungsgesellschaft  
für landwirtschaftlichen und  
gewerblichen Mittelstand  
Berlin



Geno Bank Consult GmbH  
Münster



GenoHotel Baunatal GmbH  
Baunatal



GenoPersonalConsult GmbH  
Neu-Isenburg



GRA Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Neu-Isenburg



VR Inkasso GmbH  
Hannover



vr-karriere GmbH  
Neu-Isenburg



RW AUDIT GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2017

---

Anlage 3: Abkürzungsverzeichnis

BS WP/vBP	Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer (Fassung vom 21. Juni 2016)
bzw.	beziehungsweise
Alt-GV	Genossenschaftsverband e.V., Frankfurt am Main
Alt-RWGV	Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e.V., Münster
CRR-Kreditinstitute	CRR-Kreditinstitute i. S. d. § 1 Absatz 3d Satz 1 KWG
DGRV	DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V, Berlin
Dipl.-Kfm.	Diplom-Kaufmann
eG	eingetragene Genossenschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EU-VO 537/2014	EU-Verordnung 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014
ff.	fortfolgende
GD FISMA	Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion der Europäischen Kommission
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaf- ten (Genossenschaftsgesetz)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V., Frank- furt am Main
HGB	Handelsgesetzbuch
i. S. d.	im Sinne des/der
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
Nr.	Nummer(n)
RA	Rechtsanwalt
S.	Seite(n)
StB	Steuerberater
vBP	vereidigter Buchprüfer
WP	Wirtschaftsprüfer
WPO	Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirt- schaftsprüferordnung)